



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Bundessportgericht – 2. Kammer

2.K 02-2013

Urteil

Auf den Einspruch des Rechtsanwalts Udo Feser als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Frankfurter Handball-Club e.V. (nachfolgend FHC genannt) gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle der Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e.V. (nachfolgend HBVF genannt) Nr. 01 im Spieljahr 2013/2014 vom 31.07.2013 hat die 2.Kammer des Bundessportgerichts durch

Jürgen Thomas, Schwegenheim als Vorsitzenden sowie
Michael Lembke, Flensburg und
Dr. Hans-Joachim Wolf, Berlin als Beisitzer

im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen
2. Die eingezahlte Einspruchsgebühr ist den Einzug durch den DHB verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 154,48 Euro trägt der Einspruchsführer.
4. Der Gegenstandswert wird auf 3.550,00 Euro festgesetzt.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 25.03.2013 stellte der FHC einen Antrag auf Lizenzerteilung zur Teilnahme am Spielbetrieb der 1. Bundesliga Frauen auf Basis der „Richtlinien für die Erteilung der Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen Frauen in der Fassung vom 19.01.2013.

Bestandteil der Antragstellung war auch die Vorlage einer Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 50.000,00 Euro zur Absicherung möglicher Risiken im Rahmen der Teilnahme am Spielbetrieb 2013/2014.

Der FHC erhielt daraufhin mit Datum vom 01.06.2013 die Lizenz für die Saison 2013/2014 durch Übersendung des für die Saison 13/14 abgeschlossenen Lizenz- und Schiedsvertrages.

Mit Datum vom 02.07.2013 stellte der FHC einen Insolvenzantrag beim Amtsgericht Frankfurt/Oder.

Durch Beschluss des Insolvenzgerichtes vom 15.07.2013 wurde das Verfahren eröffnet und Rechtsanwalt Feser zum Insolvenzverwalter bestellt.

Mit Email vom 17.07.2013 an den Vorsitzenden der HBVF ließ der Insolvenzverwalter mitteilen, dass der FHC keine Mannschaft für den Bundesliga-Spielbetrieb 2013/2014 melden wird und bat, eine Mannschaft entsprechend nachrücken zu lassen.

Daraufhin erließ die Spielleitende Stelle entsprechend den Vorgaben der RO DHB in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen der HBVF am 31.07.2013 den Bescheid Nr. 01 im Spieljahr 2013/2014 und belegte den FHC mit der dafür vorgesehenen Geldstrafe von 3.500,00 Euro. Auf den vorerwähnten Bescheid, der am 06.08.2013 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

Dagegen richtet sich der Einspruch des Insolvenzverwalters vom 19.08.2013.

Der Einspruchsführer hält den Einspruch für zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig.

Das Insolvenzverfahren sei auf einen Eigenantrag der Schuldnerin vom 02.07.2013 eröffnet worden. Mit Beschluss vom 04.07.2013 habe das Insolvenzgericht die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet mit einem Zustimmungsvorbehalt zugunsten des vorläufigen Insolvenzverwalters. Im Übrigen sei die Verfügungsbefugnis über das schuldnerische Vermögen bei der Schuldnerin verblieben.

Der Einspruchsführer beabsichtige, die Schuldnerin im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens zu sanieren. Hierfür habe er sich in Abstimmung mit der Schuldnerin entschlossen, den Spielbetrieb in der Bundesliga-Frauen nicht mehr fortzuführen und sich auf den Ligabetrieb in der dritten Liga zu konzentrieren.

Mit dem Bußgeldbescheid werde eine Masseverbindlichkeit (§ 55 InsO) geltend gemacht, also eine im Insolvenzverfahren vor den Gläubigern (§ 38 InsO) bevorrechtigte Forderung, die unmittelbar aus der Insolvenzmasse durch Zahlung zu erfüllen wäre. Denn die Einspruchsgegnerin mache nicht etwa ihre Teilnahme am Insolvenzverfahren geltend, die durch Anmeldung der Forderungen zur Tabelle (§§ 87, 174 ff. InsO) zu erfolgen hätte.

Vielmehr verlange sie volle Zahlung des festgesetzten Betrages.

Die Verhängung eines Bußgeldes verstoße gegen § 103 InsO. Danach könne der Insolvenzverwalter bei beidseitig nicht erfüllten Verträgen wählen, ob es bei der Nichtdurchsetzbarkeit der Forderung des Gläubigers infolge der Insolvenzeröffnung bleibt (BGH, Urteil vom 25.04.2002 – IX ZR 313/99, NJW 2002, 2783) oder der Insolvenzverwalter abweichend von diesem Regelfall die Erfüllung des Vertrages zur Insolvenzmasse wählt.

Während im erstgenannten Fall die Forderungen des Gläubigers ausschließlich als Insolvenzforderungen bestünden (§ 103 Abs. 3 Satz 1 InsO), würden sie im Fall der Erfüllungswahl zu Masseverbindlichkeiten aufgewertet (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO), da die Gegenleistung auch der Insolvenzmasse zugutekomme.

Bei der Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga-Frauen im Spieljahr 2013/2014 handele es sich um einen beidseitig nicht erfüllten gegenseitigen Vertrag im Sinne von § 103 InsO. Die Lizenzierung für den Spielbetrieb sei als Rechtspacht anzusehen und unterfalle damit dem Anwendungsbereich des § 103 InsO (BGH, Urteil vom 17.11.2005 – IX ZR 162/04, NJW 2006, 915)

Damit könne die Nichterfüllungswahl des Insolvenzverwalters nicht die Begründung von Masseverbindlichkeiten nach sich ziehen.

Würden allerdings an die Ausübung des Wahlrechts solche Folgen geknüpft, die in ihren praktischen Auswirkungen einer Vertragsstrafe gleichkämen und damit die Nachteile überstiegen, die typischerweise mit einer regulären Beendigung des Vertrages verbunden wären, stelle das eine unzulässige Beschränkung des Wahlrechts im Sinne von § 119 InsO dar (BGH, Urteil vom 17.11.2005 bzw. BGH, Urteil vom 15.11.2012 – IX ZR 196/11, NJW 2013, 1159).

Nach alledem könne der angefochtene Bußgeldbescheid keinen Bestand haben und sei ersatzlos aufzuheben.

Der Einspruchsführer beantragt,

den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und die Kosten des Einspruchsverfahrens der Einspruchsgegnerin aufzuerlegen.

Die HBVF als Einspruchsgegnerin beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen und sämtliche Kosten des Verfahrens dem Einspruchsführer aufzubürden.

Sie trägt vor, der Bescheid der Spielleitenden Stelle sei im vorliegenden Fall gemäß der RO des DHB in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen der HBVF zu Recht und auch in der Höhe korrekt ergangen. Die für das vorzeitige Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde zu verhängende Geldbuße sei fixiert, sodass der Spielleitenden Stelle auch kein Ermessensspielraum zustehe.

Wenn der Einspruchsführer darauf hinweise, die Verhängung der Geldbuße verstoße gegen § 103 InsO, so verkenne er völlig, dass die HBVF hinsichtlich gegen den Schuldner FHC bestehender Forderungen am Insolvenzverfahren gar nicht beteiligt sei und dieses insofern auch nicht beeinflussen könne und wolle.

Genau für Fälle wie den hier vorliegenden seien die Antragsteller gehalten, eine Bankbürgschaft in Höhe von 50.000,00 Euro zur Absicherung möglicher wirtschaftlicher Risiken zu hinterlegen. Eine solche liege der HBVF, gesplittet in eine Bürgschaft von 5.000,00 Euro und eine weitere in Höhe von 45.000,00 Euro vor.

Bankbürgschaften seien nach ständiger Rechtsprechung „insolvenzfest“ und die Forderungen eines Gläubigers bei Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft unabhängig vom laufenden Insolvenzverfahren zu erfüllen.

Darauf erwidert der Einspruchsführer, er mache nicht geltend, dass das verhängte Bußgeld als solches rechtswidrig sei, er wende sich vielmehr dagegen, dass es sich um eine Masseverbindlichkeit handeln solle. Dies habe die spielleitende Stelle durch die Ausformulierung als Leistungsverbindlichkeit zum Ausdruck gebracht. Anscheinend halte man auch daran fest, wolle man sich doch am Insolvenzverfahren nicht beteiligen.

Warum der Lizenzvertrag entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht als gegenseitiger Vertrag im Sinne des § 103 InsO angesehen werden sollte, geht aus der Erwiderung vom 26.08.2013 nicht hervor.

Im Übrigen wird auf die eingereichten Schriftsätze und Unterlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1.)

Der eingelegte Einspruch ist zulässig.

Gegen den am 06.08.2013 dem Einspruchsführer zugestellten Bescheid wurde mit Schriftsatz vom 19.08.2013 Einspruch eingelegt, der per Telefax der Geschäftsstelle des DHB zugesandt wurde. Die DHB-Geschäftsstelle wiederum hat den Schriftsatz per Email vom 21.08.2013 an den Vorsitzenden der erkennenden Kammer weitergeleitet und gleichzeitig mitgeteilt, dass Einspruchsgebühr und Auslagenvorschuss auf dem Konto des DHB gutgeschrieben worden seien.

Der Einspruch war damit fristgemäß eingelegt.

§ 37 Abs. 7 RO DHB verlangt aber, dass Rechtsbehelfsschriften, wenn sie von Vereinen eingebracht werden, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unterzeichnet sein müssen.

Im vorliegenden Fall war jedoch durch den Beschluss des Insolvenzgerichts vom 15.07.2013 dem FHC die Verfügung über sein Vermögen verboten und das Verwaltungs- und Verfügungsrecht auf den Insolvenzverwalter übergegangen.

Ein solcher Fall ist in der RO DHB nicht vorgesehen. Der Insolvenzverwalter ist aber nach Auffassung der erkennenden Kammer als Betroffener anzusehen, sodass im vorliegenden Fall die Unterzeichnung des Insolvenzverwalters allein als ausreichend anzusehen ist. Der Einspruch ist damit auch formgerecht eingelegt.

2.)

Der Einspruch ist in der Sache jedoch nicht begründet.

Das Bundessportgericht hat zu entscheiden, ob der angefochtene Bescheid nach Recht und Ordnung des DHB ergangen ist.

Der Einspruchsführer trägt im Schriftsatz vom 26.08.2013 selbst vor, er mache nicht geltend, dass das verhängte Bußgeld als solches rechtswidrig sei. Bereits dadurch wird der Einspruch unbegründet.

Soweit er eine Aufhebung des Bescheides begehrt, weil damit eine Masseverbindlichkeit begründet werde, kann dem aber auch nicht gefolgt werden.

Die vom Einspruchsführer insoweit zitierte BGH-Rechtsprechung erweist sich für ihn dabei als nicht hilfreich.

Bereits mit der Antragstellung für die Erteilung einer Lizenz für den Spielbetrieb der Bundesliga-Frauen hat der FHC die geforderte Sicherheit durch Übergabe einer Bankbürgschaft geleistet und sich den Bedingungen der HBVF unterworfen. Und dies geschah unstreitig vor der Beantragung des Insolvenzverfahrens. Damit ist die Vertragsbeziehung zwischen der HBVF und dem FHC wirksam zustande gekommen.

Der Lizenzvertrag wiederum verweist auf die Ordnungen des DHB, welche einzuhalten sind. Insbesondere hat sich der FHC darin verpflichtet, den Wettbewerb nach den Bestimmungen der HBF bis zum Ende der Spielsaison durchzuspielen und alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HBF, den anderen Lizenznehmern und dem DHB zu erfüllen. Außerdem wird dort eine Geldbuße von 3.500,00 Euro angedroht, falls die Mannschaft (vor den beiden letzten Spieltagen) vorzeitig ausscheidet.

Zumindest die Verwirkung der Geldbuße war damit aufschiebend bedingt. Nach BGHZ 155,87 [92 f.] (= NJW 2003, 2744) werden bedingt begründete Rechte im Insolvenzfall als bereits bestehend behandelt. Die dieses Recht absichernde(n) Bürgschaft(en) waren zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits aus dem Vermögen des FHC ausgeschieden, weil für ihn keine Möglichkeit bestanden hat, die Bürgschaft(en) auf Grund alleiniger Entscheidung wieder zurückzuerlangen. Sie sind insolvenzfest.

Mit dem Erlass des Bescheides konnte die Einspruchsgegnerin damit keinen Gegenstand der Insolvenzmasse begründen.

Aus den gleichen Gründen war und ist der Insolvenzverwalter in der Ausübung seines Wahlrechts nicht unzulässig beschränkt, denn die HBVF will ihre Ansprüche nicht gegen die Masse durchsetzen, sondern befriedigt sich ausschließlich

aus den ihr zur Absicherung der Ansprüche aus dem Lizenzvertrag bereits vor Insolvenzeröffnung übergebenen Bürgschaften. Durch die angedrohte Geldbuße werden der Insolvenzmasse auch keine Nachteile auferlegt, die über diejenigen hinausgehen, welche mit jeder Beendigung des Lizenzvertrages verbunden sind. Die damit einhergehenden Nachteile sind auch keine spezielle Sanktion dafür, dass der Insolvenzverwalter in Ausübung seines Wahlrechts die Nichterfüllung gewählt hat. Sie wären in gleicher Weise eingetreten, wenn das Vertragsverhältnis aus anderen Gründen beendet worden wäre.

Nach all dem ist der Einspruch unbegründet und zurückzuweisen.

3.)

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 59 ff. RO/DHB

4.)

Die Kosten dieses Verfahrens betragen:

130,00 €	DHB Verwaltungskostenpauschale
<u>24,48 €</u>	Auslagen des Vorsitzenden
<u>154,48 €</u>	Gesamt

Den 20.09.2013

gez.
Jürgen Thomas

gez.
Michael Lembke

gez.
Dr. Hans-Joachim Wolf

Rechtsmittelbelehrung

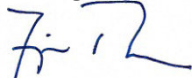
Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Hans-Jörg Korte Eickhorstweg 43, 32427 Minden angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von EUR 1000,00 und eines Auslagenvorschusses in Höhe von EUR 400,00 beim DHB nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

gez.

Jürgen Thomas
Vorsitzender

- 1.) Ausgefertigt für und unmittelbar per Einschreiben zugestellt an
Rechtsanwalt Udo Feser als Insolvenzverwalter über das Vermögen des FHC
Uhlandstraße 165/166 10719 Berlin
- 2.) an DHB Geschäftsstelle per E-Mail mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ausgefertigt:
Schwegenheim, den 23. September 2013


Jürgen Thomas

Zur Kenntnis:

Präsidium
Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)
Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG
DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität
Dortmund, 27.09.2013-Hr